

Kosten

Die Kosten des Scheidungsverfahrens setzen sich aus Anwalts- und Gerichtskosten zusammen. Die Höhe wird aus den Gebührentabellen des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) entnommen. Diese Vorschriften sind **für Anwälte und Gerichte verbindlich**. Die Gebührentabellen sind nach Gegenstandswerten gestaffelt: je höher der Gegenstandswert, desto höher die Gebühren.

Der **Gegenstandswert der Ehescheidung** richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Ehepartner. Man ermittelt ihn, indem das **dreifache monatliche Nettoeinkommen** beider Ehegatten zusammenaddiert wird. Manche Gerichte nehmen Abschläge in Höhe des Unterhalts vor, wenn gemeinsame unterhaltsberechtigende Kinder vorhanden sind. Bei besonders guten Vermögensverhältnissen sind auch Zuschläge möglich, in der Praxis erfolgen sie selten.

Zum Gegenstandswert der Ehescheidung wird ein weiterer **Gegenstandswert für den Versorgungsausgleich hinzuaddiert**. Er beträgt für die nach dem 01.09.2009 eingereichten Verfahren 10% bis 20% des 3-fachen Nettoeinkommens der Ehegatten für jedes Anrecht, mindestens 1.000,00 EUR. Das Gericht kann diesen Wert erst in der mündlichen Verhandlung festsetzen, weil erst dann feststeht, wie viele Versorgungsanrechte im Verfahren auszugleichen waren.

Auch für alle weiteren Scheidungsfolgesachen, die auf Antrag eines Ehegatten zum Verfahrensgegenstand werden, setzt das Gericht einen Gegenstandswert fest, der den o. g. hinzuaddiert wird.

Auf meiner Seite www.online-scheidung-berlin.de können Sie die voraussichtlichen Kosten Ihres Scheidungsverfahrens (ohne Scheidungsfolgesachen und ohne Versorgungsausgleich!) per E-Mail erfragen, wenn Sie Ihr durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen und dasjenige Ihres Ehegatten mitteilen.